



Bekanntmachung Nummer 0025

über die Förderung eines Forschungsvorhabens zu

Themen des Bevölkerungsschutzes

vom 14.08.2023

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beabsichtigt, ein Forschungsvorhaben zur Bereitstellung von wissenschaftlicher Entscheidungshilfe für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) in Form einer Zuwendung zu vergeben.

1. Zuwendungsgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn

2. Thema

Forschung für den Bevölkerungsschutz

3. Förderziel

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist die zentrale Einrichtung für den Bevölkerungsschutz in Deutschland. Vorrangige Aufgabe ist es, die Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall wirksam zu schützen. Darüber hinaus bietet das BBK Unterstützungs- und Koordinierungsinstrumente für die Länder und die im Bevölkerungsschutz tätigen Einsatzorganisationen an.

Auf Grundlage von § 4, Absatz 1, Satz 5 ZSKG obliegt dem BBK die Aufgabenstellung und die Vergabe von Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes. Das BBK darf jedoch nur solche Forschungsvorhaben fördern, die im Aufgabengebiet des Bundes angesiedelt sind. Die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind grundgesetzlich geregelt. So verantwortet der Bund den Schutz der Bevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall, die Ländern sind für Großschadensereignisse und Katastrophen in Friedenszeiten zuständig.

Das BBK beabsichtigt mit dieser Förderbekanntmachung, neue und innovative Ideen aus der Wissenschaftsgemeinde zu erlangen. Die Forschungsvorhaben müssen einen Anwendungsbezug aufweisen und den Schutz der Bevölkerung verbessern. Anwendungen in diesem Sinne können beispielsweise Muster, Leitfäden, Konzepte, Empfehlungen, Verfahren, technische Lösungsansätze o.ä. sein, die im BBK und/oder den Einsatzorganisationen des Bevölkerungsschutzes angewendet werden können oder die Grundlage für weitere Arbeiten bilden.

4. Arbeitsziele

Es können Projektvorschläge aus der gesamten Breite des Bevölkerungsschutzes in der Zuständigkeit des Bundes eingereicht werden. Themenfelder können dabei beispielsweise aber nicht ausschließlich sein:

- Für den Zivilschutz zur Verfügung gestellte ergänzende Ausstattung des Bundes,
- Risikomanagement und Risikoanalyse,



- Förderung des Ehrenamtes,
- Krisenmanagement, Lagebilderfassung,
- Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren,
- Warnung und Information der Bevölkerung,
- Schutz der Gesundheit,
- Psychosoziales Krisenmanagement,
- Selbstschutz und Selbsthilfe,
- Schutz Kritischer Infrastrukturen,
- Übungen, Aus- und Fortbildungen im Bevölkerungsschutz.

Die Bekanntmachung ist offen für querschnittliche Ansätze, die verschiedene Einzelaspekte verbinden, verknüpfen und dadurch zu neuen, bisher unbeachteten Lösungsansätzen führen, sowie Vorhaben zur Technologie- und Methodenentwicklung. Dabei gibt es keine favorisierten Themenfelder oder bestimmte Fragestellungen. Die Bekanntmachung ist explizit offen ausgelegt, um innovative Vorschläge zu generieren.

Ein Anwendungsbezug im Bevölkerungsschutz sowie Vorschläge für mögliche Umsetzungen im Bevölkerungsschutz sind eindeutig und nachvollziehbar darzulegen.

5. Teilnahmebedingungen

Antragsberechtigt sind

- Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen,
- Behörden und deren Forschungseinrichtungen sowie vergleichbare Institutionen mit Hauptsitz in Deutschland.

Von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger wird ein unmittelbares Eigeninteresse an der Durchführung des Vorhabens erwartet, das in der Skizze darzulegen ist.

6. Finanzierungsart und -form, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt i.d.R. als Fehlbedarfsfinanzierung. Bemessungsgrundlage sind die projektbezogenen Ausgaben. Sie kann – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – als bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt werden. Grundlage der Förderung und Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (ANBest-P).

Bei der Förderung für Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Behörden wird die Einbringung von mindestens einem nicht geldlichen Eigenanteil in angemessenem Umfang erwartet, z.B. durch die Projektleitung, die Nutzung und Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, Bibliotheken, EDV-Technik), der entsprechend in der Projektskizze dargelegt werden muss.

Für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft wird in jedem Fall eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet, deren Höhe sich nach Art. 25 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) richtet. Demnach ist der geförderte Anteil im



Rahmen der „industriellen Forschung“ auf 50 % begrenzt. Zuschläge können für KMU sowie unter weiteren besonderen Voraussetzungen gewährt werden. Diese Voraussetzungen werden in Art. 25 AGVO konkretisiert. Im Finanzierungsplan sind diese Eigenbeteiligung und der daraus resultierende Anteil der Förderung auszuweisen.

Die Laufzeit des Projektes soll **36 Monate** nicht überschreiten.

Das Forschungsvorhaben soll als Einzelprojekt durchgeführt werden, d.h. es wird nur einen Zuwendungsempfänger geben. Weitere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner können ggf. über Kooperationsvereinbarungen oder Aufträge eingebunden werden, sofern einzelne Teilaufgaben nicht selbst geleistet werden können. Eine, auch teilweise, Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Zuwendung des BBK ist auf **maximal 504.000 Euro** begrenzt.

7. Ausschlussfrist und Einreichung

Die Projektskizze ist **bis zum 23.10.2023** elektronisch per E-Mail (Format PDF-Datei) unter folgender Adresse einzureichen: **Forschung@bbk.bund.de**. Bitte geben Sie hierbei die **Kennziffer 41201-0025** an.

Beantragende reichen eine begutachtungsfähige Projektskizze in deutscher Sprache beim BBK ein. Eine zu verwendende Vorlage sowie weitergehende Erläuterung findet sich auf der Internetseite des BBK unter:

https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Forschung/Forschungsfoerderung/forschungsfoerderung_node.html

8. Bewertungskriterien

Die eingegangenen Projektskizzen werden u.a. nach den folgenden Kriterien bewertet:

- **Bezug zum Ausschreibungstext:** Der Bezug zur Bekanntmachung ist klar erkennbar und die vorgeschlagene Projektskizze entspricht den gewünschten Inhalten der Förderbekanntmachung.
- **Darstellung des Sachstandes:** Die Projektskizze erfasst die Ausgangssachlage sinnvoll und legt diese in angemessener Breite und Tiefe dar. Das vorgestellte Projekt wird zum Sachstand plausibel in Bezug gesetzt und kann als innovativ angesehen werden.
- **Darstellung des Standes von Forschung und Technik:** In der Projektskizze wird der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zum Thema sinnvoll und zielführend erfasst. Die Darstellung erfolgt in angemessener Tiefe und Breite. Das vorgestellte Projekt wird plausibel zum Forschungsstand in Bezug gesetzt und kann in diesem Kontext als innovativ bezeichnet werden.
- **Methodisches Vorgehen:** Das vorgesehene methodische Vorgehen wird klar und deutlich beschrieben. Die Methodenwahl ist zielführend und der Fragestellung angemessen. Die Methode ist auf dem aktuellen Forschungsstand. Die Adaption der Methode für das vorgesehen Projekt kann als innovativ bezeichnet werden.



- **Praxistauglichkeit der angestrebten Lösung für den Bevölkerungsschutz:** Die Projektskizze enthält Lösungsansätze, welche eine hohe Praxistauglichkeit für den Bevölkerungsschutz aufweisen. Die Anforderungen der Zielgruppen werden beachtet. Es wird nachvollziehbar und plausibel dargelegt, wie Akteure des Bevölkerungsschutzes eingebunden werden. Bestehende Verwaltungsstrukturen werden bedacht.
- **Projektmanagement:** Der Arbeitsplan ist in sich vollständig, stimmig und zielführend. Die Aufgabenverteilung und Ressourcenplanung sowie die finanzielle Aufwendung sind angemessen.
- **Wissenschaftliche/fachliche Kompetenz:** Die Antragstellerinnen und Antragsteller verfügen über eine ausgeprägte Kompetenz im thematischen Kontext der Bekanntmachung. Diese kann beispielsweise durch Vorarbeiten, wie Publikationen, Drittmittelprojekte und praktische Erfahrung dargelegt werden.

9. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

In einer ersten Verfahrensstufe wird unter den eingegangenen Projektskizzen eine Auswahlentscheidung getroffen und die bestbewertete Projektskizze zur zweiten Verfahrensstufe zugelassen. Der Auswahlentscheidung liegt ein Begutachtungsprozess, in den externe Expertise eingebunden wird, zugrunde. Die Entscheidung über das Auswahlergebnis wird per Mail mitgeteilt.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag (Vollantrag) einzureichen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird. Der Vollantrag ist in deutscher und als Kurzzusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes.

10. Informationen

Für Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an: **Forschung@bbk.bund.de**.

Zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs werden die im BBK eingehenden Fragen mit den entsprechenden Antworten des BBK ohne explizite Nachfrage auf der Internetseite in einer Fragen-und-Antworten-Liste (FAQ) veröffentlicht (Link s. unter Punkt 7).

Durch die Versendung einer Frage zu dieser Bekanntmachung an das BBK erklären sich Anfragende mit der Veröffentlichung der Frage und der zugehörigen Antwort einverstanden.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Bonn, 14.08.2023

Im Auftrag,

Dr. Jan-Erik Steinkrüger